



Newsflash Umweltrecht

November/2021

Inhalt

1. Das Kraftwerk Schwarze Sulm beschäftigt erneut die Gerichte: Rechte von Umweltschutzorganisationen gestärkt.....	1
2. Aarhus Vertragsstaatenkonferenz resultiert in vielschichtigen Ergebnissen.....	3
3. Aktuelles.....	5
4. English Summary	7

1. Das Kraftwerk Schwarze Sulm beschäftigt erneut die Gerichte: Rechte von Umweltschutzorganisationen gestärkt

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) entschied im September, dass die Einwände von ÖKOBÜRO und dem WWF im Verfahren gehört werden müssen. Damit geht der Fall erneut zurück an das Landesverwaltungsgericht und der Rechtsschutz wird höchstgerichtlich gestärkt.

Projektänderungen begründen Prüfpflicht

Das 2007 erstmals wasserrechtlich bewilligte Kraftwerk Schwarze Sulm hat seitdem zahlreiche Projektänderungen erfahren, die Wasserfassung wurde verlegt, das Einzugsgebiet geändert und die Verbindung mit dem geplanten Kraftwerk Koralm hergestellt und dann doch wieder gekappt. Diese Änderungen unterliegen, sofern sie sich auf das Gewässer auswirken, natürlich einer Prüfpflicht und damit auch dem Rechtsschutz der der Öffentlichkeit zusteht. Werden die Projektänderungen derart erheblich, dass sie das Projekt in seinem „Wesen“ betreffen, so kann ein „aliud“ vorliegen. Dann wäre die gesamte Prüfung erneut durchzuführen und das nach der aktuellen Rechtslage unter Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit. Ob also aufgrund diverser Änderungen ein solches „aliud“ vorliegt, ist eine relevante Frage für das gesamte Verfahren. So begründeten die Umweltschutzorganisationen ihr Vorbringen an den VwGH, der nun diesen Vorbringen folgte und das Projekt zur neuerlichen Prüfung an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) übermittelte.

Der VwGH hob damit die Entscheidung des LVwG Steiermark auf und macht auch Verfahren zur Bewilligungsänderung nach § 21 WRG für Rechtsschutz zugänglich. Der Gerichtshof entschied dazu: *„Das über die vorgelegten Projektsunterlagen nachfolgend abgeführte Bewilligungsverfahren stellt zwar seinerseits einen Teil des § 21a WRG 1959-Verfahrens dar (vgl. neuerlich VwGH Ro 2014/07/0095) ändert jedoch nichts daran, dass es sich dabei um ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren handelt, in dem (auch) die Frage zu klären ist, ob durch das auf der Grundlage der Projektsunterlagen anzupassende Vorhaben ein möglicher Verstoß gegen aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangene Rechtsvorschriften vorliegt (vgl. nochmals VwGH Ra 2018/07/0380 bis 0382). In diesem Umfang kommt Umweltorganisationen in einem solchen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren ein Recht auf Überprüfung zu.“* Mit anderen Worten: der Rechtsschutz, der sich aus der Aarhus Konvention ergibt, erstreckt sich auch auf Verfahren über Projektänderungen. Eine unionsrechtlich begründete Ausweitung gegenüber dem Gesetzestext des Wasserrechtsgesetzes (WRG).

Die Folgen

Das Verfahren zur Schwarzen Sulm geht also weiter, die Kontrolle durch das LVwG Steiermark wird sich auch mit der Frage beschäftigen, ob die Änderungen im Projekt die Grenze der Wesentlichkeit eines *aliud* erfüllen und das unter Verfahrensbeteiligung von Umweltschutzorganisationen. Relevant ist diese Entscheidung auch dahingehend, dass eine Ausweitung des Rechtsschutzes über das bestehende WRG hinaus erfolgte. Und das sowohl über dessen inhaltlichen Umfang, also auch § 21 WRG, als auch den zeitlichen, war doch das Verfahren aus einer Zeit vor den Übergangsbestimmungen des WRG.

Steiermark im Blick der WKStA

Auswirkungen auf den konkreten Fall könnten auch die Ermittlungen der WKStA über die angeblich illegal beeinflussten Projektgenehmigungen der Behörde in bestimmten Umweltverfahren. So sollen laut Medienberichten Kanzleien bzw. Planungsbüros Entscheidungen der Behörden selbst verfasst und diesen nur noch zur Genehmigung vorgelegt haben. Eine Verbindung zum Fall Schwarze Sulm ist derzeit noch nicht bekannt, laut Berichten sollen aber mehrere Umweltverfahren des Landes

Steiermark betroffen sein. Eine rasche und vollumfängliche Aufklärung der Vorwürfe ist auch im Sinne des Umweltschutzes jedoch unerlässlich. Für alle Betroffenen gilt die Unschuldsvermutung.

Weitere Informationen:

[Erkenntnis des VwGH im Fall Schwarze Sulm Ra 2020/07/0056](#)

[Beitrag zur Schwarzen Sulm am Umweltrechtsblog](#)

[ÖKOBÜRO Presseaussendung zu den Ermittlungen der WKStA in der Steiermark](#)

2. Aarhus Vertragsstaatenkonferenz resultiert in vielschichtigen Ergebnissen

Kürzlich traten die Vertragsparteien der Aarhus Konvention zum siebenten Mal zusammen und berieten über die Umsetzung der Konvention. Während wichtige Schritte in Richtung Umwelt-Demokratie und im Hinblick auf die Verfolgung von Umweltaktivist:innen gesetzt wurden, gab es eine Sonderbehandlung für die EU. Bei mehreren Vertragsparteien, darunter auch Österreich, wurden Umsetzungsmängel festgestellt.

Bei der im Oktober in hybrider Form abgehaltenen Vertragsstaatenkonferenz wurden wichtige Schritte zur Umsetzung der Aarhus Konvention gesetzt. Diese umfassten generelle Themen sowie spezifische Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung durch die EU und andere Vertragsparteien.

Allgemeine Erklärung zur Demokratie im Umweltbereich

Am Ende der viertägigen Sitzung einigten sich die Vertragsparteien auf eine Deklaration zur Umweltdemokratie für eine nachhaltige, integrative und widerstandsfähige Entwicklung. Darin ist festgehalten, dass die Aarhus Konvention und das dazugehörige Protokoll über Register zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen spürbare positive Veränderungen bewirkt haben. Die Verträge führten zu vielfältigen positiven Auswirkungen nicht nur auf den Umweltschutz, sondern auch auf die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte des Zusammenlebens. Unter anderem wird in der Deklaration auch auf Herausforderungen und Entwicklungen in Zusammenhang mit der Corona Pandemie, etwa durch vermehrten Einsatz digitaler Lösungen, eingegangen. Zudem betonten die Vertragsparteien das Erfordernis, ökologische und soziale Belange von Anfang an bei der Raumplanung und der Konzeption von Projekten, Plänen und Programmen sowie bei der Verlängerung der Laufzeit und der Überprüfung und Aktualisierung der Betriebsbedingungen bestehender Anlagen in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Ein Rapid Response Mechanism schützt Umweltschützer:innen

In der Vergangenheit kam es in Europa immer wieder zur Verfolgung von Umweltaktivist:innen, die ihr Recht in Verfahren wahrnahmen. Kürzlich sorgte etwa die rechtswidrige Auslösung der NGO Ecohome in Weißrussland für internationale Aufregung und führte dazu, dass die Vertragsstaatenkonferenz Weißrussland die Suspendierung vom internationalen Regelwerk rund um die Aarhus Konvention in Aussicht stellte. Doch auch innerhalb der EU kam es bereits in unterschiedlichen Fällen zu unrechtmäßiger Behandlung von NGOs. Ein sogenannter *Rapid Response Mechanism* soll für Betroffene künftig die Möglichkeit schaffen, um raschen Schutz anzusuchen. Die Sonderbeauftragten können dann unmittelbar auf Bedrohungen reagieren. Österreich und Irland erklärten sich im Zuge der Vertragsstaatenkonferenz bereit, diesen Mechanismus zu finanzieren.

Mehrere Konventionsverstöße durch Vertragsparteien

Auch im Hinblick auf andere Vertragsparteien wurden insgesamt 19 Entscheidungen zur Umsetzung der Konvention verabschiedet. Diese umfassten beispielsweise die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Laufzeitverlängerungen der Atomkraftwerke Borssele in den Niederlanden und Dukovany in der Tschechischen Republik. In Bezug auf den Zugang zu Gerichten von Mitgliedern der Öffentlichkeit in Österreich stellte die Vertragsstaatenkonferenz nun bereits zum dritten Mal Verstöße gegen die Konvention fest. Holen die Staaten die Umsetzung nun nicht umgehend nach, kann es in den nächsten Jahren zu völkerrechtlichen Konsequenzen kommen.

Weiterhin keine Rechtsmittel gegen staatliche Beihilfen in der EU

Ein Sonderfall entwickelte sich rund um die Umsetzung der Konvention durch die Europäische Union. Im Hinblick auf Rechtsschutz für Umweltschutzorganisationen ist bereits seit längerem ein Verfahren gegen die EU anhängig. Zuletzt wurde bei der 6. Vertragsstaatenkonferenz in Budva Unzulänglichkeiten festgestellt, auf die die EU insbesondere mit der Überarbeitung der Aarhus-Verordnung reagierte. Nicht berücksichtigt wurden in dieser Rechtsänderung jedoch die Feststellungen des Einhaltungsausschusses der Aarhus Konvention (ACCC) vom Jänner, gemäß denen auch gegen Entscheidungen über staatliche Beihilfen Rechtsschutz bestehen müsste, sofern diese im Widerspruch zu umweltrechtlichen Vorgaben stehen. Hier verweigerte es die EU – entgegen der üblichen völkerrechtlichen Praxis und mehreren Aufrufen von teilnehmenden NGOs – den Feststellungen des ACCC zuzustimmen. Dennoch wird die EU nun prüfen, welche Maßnahmen hier erforderlich sind, sodass eine vollständige Umsetzung der Konvention bis zur nächsten Vertragsstaatenkonferenz erfolgen kann.

Weitere Informationen:

[Offizielle Meeting-Webpage zur 7. Aarhus Vertragsstaatenkonferenz mit relevanten Dokumenten](#)

[Änderung der EU Aarhus Verordnung](#)

[Pressemitteilung von ÖKOBÜRO und J&E zum Rapid Response Mechanism](#)

3. Aktuelles

LVwG OÖ: Antrag auf Abschuss von Fischottern abgewiesen

Im Frühjahr 2021 wurde von der oberösterreichischen Landesregierung der Abschuss von zwei Fischottern an der Naarn genehmigt. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Naarn sei aufgrund der Schäden der Fischotter am Fischbestand nicht mehr möglich. Das LVwG erkannte, dass nicht festgestellt werden kann, ob die Fischotter tatsächlich (ausschließlich) ursächlich für die Schäden waren und dass eine anderweitige zufriedenstellende Lösung iSd Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL) zu prüfen ist – Fischotter stellen eine streng nach Anh IV der FFH-RL geschützte Tierart dar. Als schonendere Alternative wurde vom fischereifachlichen Sachverständigen bereits der Verzicht auf eine bestimmte Art von Fischbesatz vorgeschlagen, die in diesem konkreten Fall zu einem Anstieg der Fischotterpopulation geführt hatte. [Link zum Erkenntnis](#)

EuGH: Der Begriff der Fortpflanzungsstätte nach der Habitatrichtlinie

Ausgangspunkt der EuGH-Entscheidung war ein Rechtsstreit zwischen einem Bauträger und dem Magistrat der Stadt Wien über die Beschädigung bzw. Vernichtung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Feldhamsters, der zu den in Anhang IV Buchst. a der Habitatrichtlinie aufgenommenen geschützten Tierarten zählt. Das LVwG Wien legte dem EuGH den Fall zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH stellte fest, dass der in Art 12 Abs 1 lit d der Richtlinie verwendete Begriff der „Fortpflanzungsstätte“ auch ihr Umfeld erfasst, sofern sich dieses Umfeld als erforderlich erweist, um den in Anhang IV (a) genannten geschützten Tierarten, wie dem Feldhamster, eine erfolgreiche Fortpflanzung zu ermöglichen. Weiters müssen die Fortpflanzungsstätten so lange Schutz genießen, wie dies für eine erfolgreiche Fortpflanzung der Tierart erforderlich ist, sodass sich dieser Schutz auch auf Fortpflanzungsstätten erstreckt, die nicht mehr genutzt werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Tierart an diese Stätten zurückkehrt. Schließlich interpretierte der EuGH die Begriffe der „Beschädigung“ und der „Vernichtung“ iSd Habitatrichtlinie. Diese bezeichnen die schrittweise Verringerung der ökologischen Funktionalität einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer geschützten Tierart bzw. den vollständigen Verlust dieser Funktionalität, wobei es keine Rolle spielt, ob derartige Beeinträchtigungen absichtlich erfolgen. [Link zur Entscheidung](#)

Adoption of the revised “Methodological guidance on Article 6(3) and (4) of the Habitats Directive 92/43/EEC”

Die Europäische Kommission legte Methodik-Leitlinien zur Anwendung von Art 6 Abs 3 und 4 der Habitat-RL vor. Art 6 Abs 3 und 4 der Habitat-RL legen ein schrittweises Verfahren für die Prüfung von Plänen und Projekten, die sich auf ein Natura-2000-Gebiet auswirken könnten, fest. Phase 1 stellt eine Vorabprüfung („Screening“) dar, worin festgestellt werden soll, ob das betroffene Projekt unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura-2000-Gebiets in Verbindung steht, erforderlich ist oder das Projekt das Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte. Phase 2 stellt eine Verträglichkeitsprüfung dar, die durchgeführt wird, wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Dabei werden die Auswirkungen des Projekts anhand der Erhaltungsziele des Gebiets und die Feststellung, ob das Natura-2000-Gebiet als solches beeinträchtigt wird, geprüft. Art 6 Abs 4 der RL regelt die Phase 3, die nur dann schlagend wird, wenn der Projektträger der Ansicht ist, dass das Projekt trotz negativen Ergebnisses der Prüfung aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen dennoch umgesetzt werden soll. Die Leitlinien legen genau fest, wie die einzelnen Prüfungsschritte durchzuführen sind. [Link zu den Leitlinien \(deutsch\)](#)

Tirol: Aufschiebende Wirkung gegen Abschuss von Wölfen

Das Landesverwaltungsgericht Tirol erkannte den Beschwerden von ÖKOBÜRO und dem WWF aufschiebende Wirkung zu, der Abschuss ist daher nicht mehr zulässig, bis die inhaltlichen Einsprüche

geprüft wurden. Diese aufschiebende Wirkung des Rechtsschutzes ist wichtig, damit nicht durch den Abschuss Tatsachen geschaffen werden, die nachher nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Der Wolf ist eine vom Aussterben bedrohte Tierart und steht in Österreich und der EU unter strengem Schutz. Die Beschwerde gegen den Abschuss eines Wolfes richtet sich inhaltlich daran, dass einerseits die Bedingungen nicht erfüllt werden, die die Tötung rechtlich erlauben und andererseits danach, dass sich seit dem Almagtrieb im September weder Schafe noch Ziegen auf den betroffenen Almen befinden und damit die Gefährdung durch den Wolf nicht mehr bestehen kann.

4. English Summary

Supreme Administrative Court broadens access to justice in Sulm case

In an important decision on the hydropower plant "Schwarze Sulm", the Austrian Supreme Administrative Court followed a complaint by J&E member ÖKOBÜRO and the WWF and ruled to broaden access to justice for environmental NGOs. The decision now opens cases in which project alterations were made to a review with the regional administrative courts after a complaint by the NGOs. This right was not yet given to them in the current Water Protection Act and follows the rulings on the Aarhus convention by the ECJ a few years prior. The case "Schwarze Sulm" will now continue its review with the regional administrative court.

Meeting of the Parties to the Aarhus Convention results in ambivalent outcomes

In October 2021, the Parties to the Aarhus Convention met for the seventh time to discuss the implementation of the Convention. It resulted in a Declaration on Environmental Democracy for Sustainable, Inclusive and Resilient Development. Important steps were also taken by a rapid response mechanism for the protection of prosecuted environmental activists. By not endorsing the findings of the Compliance Committee (ACCC) on access to justice against state aid decisions, the EU fostered a special procedure, which postponed the implementation for a certain time. A lack of compliance with the Convention was also identified for several other Parties, including Austria.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

www.oekobuero.at

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

rechtsservice@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie